



Handlungsleitfaden und Rahmenplan zur Durchführung von Anpassungslehrgängen gemäß § 44 und § 46 Pfl- geberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) im Freistaat Bayern

Inhaltsverzeichnis

I	Handlungsleitfaden Anpassungslehrgänge in Bayern	3
1	Anpassungslehrgang nach § 44 PflAPrV – Grundlagen	3
1.1	Didaktisch-pädagogische Grundsätze und Konstruktionsprinzipien	3
1.2	Lernorte für den theoretischen und/oder praktischen Unterricht.....	4
1.3	Lernorte für die praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung	4
1.4	Koordination von Anpassungslehrgängen.....	5
2	Theoretischer und praktischer Unterricht	6
2.1	Festsetzung und Varianten des theoretischen und praktischen Unterrichts	6
2.2	Strukturelle Rahmenbedingungen zur Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts.....	7
2.3	Dokumentation der Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht.....	7
2.4	Anrechnung von und Umgang mit Fehlzeiten	7
2.5	Möglichkeit der Nutzung digitaler Lernformate	7
3	Praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung.....	8
3.1	Festsetzung der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung	8
3.2	Dokumentation der Teilnahme an der praktischen Ausbildung	9
3.3	Anrechnung von und Umgang mit Fehlzeiten	10
4	Durchführung des Abschlussgesprächs.....	11
4.1	Prüfungsgegenstände im Rahmen des Abschlussgesprächs.....	11
4.2	Abschluss des Anpassungslehrgangs und Wiederholungsmöglichkeit.....	11
4.3	Fachprüfende	12
5	Anpassungslehrgang nach § 46 PflAPrV	13
II	Rahmenplan Anpassungslehrgänge	13

I Handlungsleitfaden Anpassungslehrgänge in Bayern¹

1 Anpassungslehrgang nach § 44 PflAPrV – Grundlagen

In einem Anpassungslehrgang treffen unterschiedlichste Pflege- und Berufsverständnisse aufeinander. Je nach Herkunftsland unterscheiden sich diese erheblich. Anerkennungssuchende stehen vor der Herausforderung im Rahmen des Anpassungslehrganges ihr Fachwissen und ihre bisherigen beruflichen Erfahrungen im neuen Kontext einer anders definierten Fachlichkeit und unterschiedlicher Arbeitsorganisation zu ergänzen. Hier gilt es, die Teilnehmenden für das Pflege- und Berufsverständnis in Deutschland zu sensibilisieren und das hiesige Professionsverständnis in den Blick zu nehmen.

Anerkennungssuchende aus dem Ausland sind keine Auszubildenden. Sie haben eine Ausbildung, häufig ein Hochschulstudium im Bereich der Pflege erfolgreich abgeschlossen. Sie haben ggf. bereits Berufserfahrung in ihrem Herkunftsland erworben oder pflegeberufliche Handlungskompetenzen im Rahmen von lebenslangem Lernen erweitert und vertieft. Je nach Herkunftsland konnten die Anerkennungssuchenden durch Sozialisation in Ausbildung und Arbeit unterschiedliche Vorverständnisse zu Pflegearbeit und pflegerischer Professionalität erwerben.

Das Ziel des Anpassungslehrganges ist deshalb eine Anpassungsqualifizierung an das deutsche Gesundheits- und Pflegesystem, die im Sinne einer Vertiefung und Erweiterung (nicht jedoch im Sinne eines grundsätzlichen Neuerwerbs von Kompetenzen) an bereits bestehende Handlungskompetenzen und Wissensbestände der Lernenden anknüpft sowie die Ausrichtung der Lernprozesse an exemplarischen Fällen (Exemplarizität).

1.1 Didaktisch-pädagogische Grundsätze und Konstruktionsprinzipien

Die generalistische Pflegeausbildung zielt auf den Erwerb von Kompetenzen ab, die für die Pflege von Menschen aller Altersstufen in unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie in verschiedenen institutionellen Versorgungskontexten notwendig sind. Diese Tatsache und der Situationsbezug erfordern mehr denn je ein exemplarisches Lernen. Bei der Entwicklung und Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen finden die Konstruktionsprinzipien, die dem Rahmenlehrplan zugrunde liegen, Berücksichtigung:²

- (1) Kompetenzorientierung: Die Ausbildung ist auf den Erwerb und die Entwicklung von Kompetenzen ausgerichtet, die für eine qualitätsgesicherte und an den individuellen Lebenssituationen orientierte Bearbeitung unterschiedlicher und komplexer Pflegesituationen erforderlich sind.
- (2) Pflegeprozessverantwortung: In den in § 5 Abs. 3 PflBG ausgewiesenen Verantwortungs- und Aufgabenbereichen – dem selbstständigen, dem eigenständigen und dem interdisziplinären Verantwortungs- und Aufgabenbereich – wird Verantwortungsübernahme als zentrales Prinzip ersichtlich und schließt die neu geregelten und rechtlich besonders geschützten vorbehaltenen Tätigkeiten ein.
- (3) Pflegesituationen: Bezugspunkte des Pflegehandelns sind Pflegesituationen. Sie sollen das Verständnis von Pflege als am konkreten, individuellen pflegebedürftigen Individuum und an dessen konkreter Lebenswirklichkeit stärken.
- (4) Entwicklungslogische Strukturierung: Die in der Ausbildung zu erwerbenden und zu entwickelnden Kompetenzen werden als komplexe Konstrukte verstanden, die sich dynamisch über den Ausbildungsprozess und den Berufsverlauf weiterentwickeln.

¹ Männlich, weiblich, divers – unser Gender-Hinweis: Wir respektieren jeden Menschen, egal welcher Herkunft, Kultur, Religion oder welchen Geschlechtes. Gleichberechtigung ist für uns in jeder Hinsicht selbstverständlich. Deshalb möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir in dem Dokument aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht konsequent die männlichen, weiblichen und diversen Sprachformen benutzen. Alle Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

² Vgl. hierzu im Folgenden Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG (2019), S. 11.

Sofern internationale Pflegefachpersonen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens keinen zur Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen können, kann die internationale Pflegefachperson einen Anpassungslehrgang absolvieren. Der Anpassungslehrgang besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem.

Die im Rahmen der Anpassungslehrgänge I, II oder III wahrzunehmenden Lernangebote fokussieren auf die ausgewiesenen Kompetenzen und Lerngegenstände (siehe Rahmenplan). Der Rahmenplan bietet ein Grundgerüst für Anbieter von Anpassungslehrgängen, welche der benannten Kompetenzen und Lerngegenstände durch die internationalen Pflegefachpersonen in Anerkennung vertieft und erweitert werden sollen (Lernprozessorientierung und Lernortvernetzung). Er steht aber auch Abweichungen und Konkretisierungen offen, sofern und soweit sichergestellt ist, dass die Ziele des Anpassungslehrgangs gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 PflAPrV erreicht werden.

1.2 Lernorte für den theoretischen und/oder praktischen Unterricht

Mögliche Lernorte für die Durchführung von bzw. Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht im Rahmen von Anpassungslehrgängen sind einerseits

- die Pflegeschulen nach § 6 Abs. 2 i.V.m. §§ 9,65 PflBG sowie
- andere, durch das Bayerische Landesamt für Pflege als vergleichbar anerkannte und zugelassene (Bildungs-)Einrichtungen.

Um Anpassungslehrgänge anbieten zu können, müssen letztgenannte (Bildungs-) Einrichtungen einen formlosen „Antrag auf Anerkennung einer Einrichtung als einer Pflegeschule vergleichbaren Einrichtung im Sinne des § 44 Abs. 2 PflAPrV / § 46 Abs. 2 PflAPrV“ stellen. Dieser Antrag kann per Mail an anerkennung-pflege@lfp.bayern.de geschickt werden.

1.3 Lernorte für die praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung

Lernorte für die Durchführung von bzw. Teilnahme an der praktischen Ausbildung sind jene Orte, die auch für die praktische Ausbildung im Rahmen der Pflichteinsätze (gemäß Anlage 7 PflAPrV) in Betracht kommen. Darüber hinaus können im Rahmen einer Übergangs- und Erprobungsregelung zunächst bis zum 31.12.2024 Anleitungssituationen in einem begrenzten Umfang auch in einer geschützten Lernumgebung (Skills Lab) erfolgen, die das praktische Defizit reduzieren (siehe hierzu im Detail unter 3.1). Es kommen grundsätzlich nur Einrichtungen in Betracht, die selbst im Rahmen der deutschen Pflegeausbildung nach PflBG ausbilden. Hierunter fallen sowohl Träger der praktischen Ausbildung als auch Einrichtungen im Rahmen der Bereitstellung von Praxisplätzen zur Durchführung von Pflichteinsätzen.

Im Feststellungsbescheid, aus dem die notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden hervorgehen, die eine Pflegefachperson in Anerkennung zum Ausgleich der festgestellten ausbildungsbezogenen Unterschiede durchführen muss, werden die jeweiligen zeitlichen Umfänge (in Stunden) der praktischen Anpassungsqualifizierung mit theoretischer Unterweisung bezogen auf das jeweilige Versorgungssetting/Bereich benannt.

Eine weitere Spezifizierung des praktischen Teils im Anpassungslehrgang erfolgt i.d.R. nicht. So wird im Bescheid i.d.R. keine Auflage dahingehend gemacht, in welchen medizinisch-pflegerischen Fachbereichen (Neurologie, Kardiologie, Allgemeinchirurgie, Gynäkologie etc.) Teile der praktischen Anpassungsqualifizierung mit theoretischer Unterweisung in Bereichen der stationären Akutversorgung durchgeführt werden müssen (weitere Hinweise siehe Punkt 3.).

1.4 Koordination von Anpassungslehrgängen

Die Koordination des Anpassungslehrgangs einer Pflegefachperson in Anerkennung (einschließlich der Anteile des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Anpassungsqualifizierung mit theoretischer Unterweisung) soll

- primär durch den Arbeitgeber, der die Pflegefachperson angeworben hat, oder
- durch eine Pflegeschule, oder
- eine durch das Bayerische Landesamt für Pflege als einer Pflegeschule vergleichbar anerkannte Einrichtung, die jeweils die Durchführung von Anpassungslehrgängen anbietet,

sichergestellt werden.

Die koordinierende Einrichtung soll dabei gewährleisten, dass der Anpassungslehrgang entsprechend der Informationen zum Anpassungslehrgang im Anschreiben zum Feststellungsbescheid durchgeführt wird. Ein vorbereitendes Beratungsgespräch wird empfohlen.

2 Theoretischer und praktischer Unterricht

2.1 Festsetzung und Varianten des theoretischen und praktischen Unterrichts

Die Festsetzung des theoretischen und praktischen Unterrichts im Rahmen des Anpassungslehrgangs erfolgt unter Berücksichtigung der festgestellten wesentlichen Unterschiede, die entlang der Kompetenzbereiche 1-5 der Anlage 2 PflAPrV auf Grundlage der von der antragstellenden Pflegefachperson vorgelegten Bildungsnachweise im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ermittelt werden.

Je nach Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede erfolgt der theoretische und praktische Unterricht im Rahmen der modular aufgebauten Anpassungslehrgänge:

- Anpassungslehrgang I: 240 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten oder
- Anpassungslehrgang II: 440 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten oder
- Anpassungslehrgang III: 640 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten.

Für die modular aufgebauten Anpassungslehrgänge wurde ein Rahmenplan entwickelt (siehe „II Rahmenplan Anpassungslehrgänge“). Die Anpassungslehrgänge sind inhaltlich so aufeinander abgestimmt, dass in Anpassungslehrgang II jedes Modul aus Anpassungslehrgang I vertieft wird. Anpassungslehrgang III vertieft noch einmal jedes Modul aus Anpassungslehrgang II. Anerkennungssuchende, die Anpassungslehrgang III besuchen, müssen zunächst Anpassungslehrgang I und Anpassungslehrgang II absolvieren. Das bedeutet, dass alle Anerkennungssuchenden, die einen Anpassungslehrgang als Anpassungsqualifizierung wählen zunächst Anpassungslehrgang I besuchen. Damit soll die Organisation der Anpassungslehrgänge für die anbietenden Institutionen erleichtert werden.

Es wird empfohlen, die theoretischen Inhalte für die Anerkennungssuchenden mit Praxisaufgaben zu verknüpfen. Außerdem wird empfohlen, dass die Inhalte von Anpassungslehrgang I in einem Zeitraum von 4-6 Monaten vermittelt werden. Die konkrete zeitliche Ausgestaltung des Anpassungslehrgangs obliegt den Anbietern der Anpassungsmaßnahmen.

Anpassungslehrgang I: 240 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten

Das Absolvieren des theoretischen und praktischen Unterrichts im Rahmen der Kursvariante I erfolgt zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen theoretischen Unterschiede mit geringerem Umfang.

Anpassungslehrgang II: 440 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten

Das Absolvieren des theoretischen und praktischen Unterrichts im Rahmen der Kursvariante II erfolgt zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen theoretischen Unterschiede mit mittlerem Umfang.

Anpassungslehrgang III 640 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten

Das Absolvieren des theoretischen und praktischen Unterrichts im Rahmen der Kursvariante III erfolgt zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen theoretischen Unterschiede mit hohem Umfang.

	M 1	M 2	M 3	M 4	M 5	M 6	M 7	M 8	Fallbearbeitung	Summe
ANPL I	40	40	10	30	30	40	40	10		240
ANPL II	20	20	5	15	15	20	20	5	80	440
ANPL III	20	20	5	15	15	20	20	5	80	640

Quelle: Eigene Darstellung.

Im Anpassungslehrgang I können max. 15 % im Selbststudium, in Anpassungslehrgang II und III jeweils 60 % im Selbststudium absolviert werden. Die Einrichtung muss entsprechende Unterlagen zum Selbststudium zur Verfügung stellen.

2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen zur Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts

Die Anpassungslehrgänge müssen ausschließlich für die Gruppe der internationalen Pflegefachpersonen angeboten werden. Der Besuch von Lehrveranstaltungen in bestehenden Ausbildungskursen der generalistischen Pflegeausbildung an einer Pflegeschule ist im Grundsatz nicht vorgesehen. Die Pflegeschulen oder die als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtungen stellen dabei sicher, dass die angebotenen Module (mindestens) den im Rahmenplan hinterlegten zeitlichen und inhaltlichen Umfang umfassen und dabei in der Lernprozessgestaltung die benannten Lerngegenstände und Kompetenzen fokussieren.

Die Anpassungslehrgänge I-III bauen aufeinander auf. Anpassungslehrgang II vertieft Anpassungslehrgang I und Anpassungslehrgang III vertieft Anpassungslehrgang II. Das bedeutet, dass Anerkennungssuchende nach abgeschlossenem Anpassungslehrgang I die Pflegeschule, bzw. die anerkannte Einrichtung wechseln können. Ein Wechsel der Pflegeschule oder der anerkannten Einrichtung während eines laufenden Anpassungslehrgangs ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine vorzeitige Durchführung des Abschlussgesprächs (z.B. nach Anpassungslehrgang II, obwohl Defizitbescheid Anpassungslehrgang III vorsah) ist bei hohem Lernerfolg durch formlosen Antrag des Teilnehmers mit entsprechender Empfehlung der Pflegeschule oder der als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtungen gegenüber der Anerkennungsbehörde möglich.

2.3 Dokumentation der Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht

Die Pflegeschule(n) und/oder die anerkannten (Bildungs-)Einrichtung(en), an denen der theoretische Unterricht und die praktische Anpassungsqualifizierung wahrgenommen wird, bestätigt bzw. bestätigen der Pflegefachperson in Anerkennung die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht modulbezogen (siehe Formular „Teilnahmebestätigung Unterricht und praktische Ausbildung“).

2.4 Anrechnung von und Umgang mit Fehlzeiten

Es können bis zu 10% des theoretischen und praktischen Unterrichts als entschuldigte Fehlzeiten angerechnet werden. Darüber hinaus gehende Fehlzeiten müssen kompensiert werden.

2.5 Möglichkeit der Nutzung digitaler Lernformate

Maximal 50% der Unterrichtseinheiten eines jeweiligen Moduls können als digitale Lernformate (synchrone digitale Lernformate sowie zeit- und ortsunabhängige, asynchrone Lernformate) durchgeführt und gestaltet werden. Die für die Durchführung jener Lernformate zuständige Lehrperson ist für die Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Lernprozesse verantwortlich.

3 Praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung

3.1 Festsetzung der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung

Die Festsetzung der praktischen Anpassungsqualifizierungszeit mit theoretischer Unterweisung im Rahmen des Anpassungslehrgangs erfolgt unter Berücksichtigung der festgestellten wesentlichen Unterschiede, die entlang der Anlage 7 PflAPrV auf Grundlage der von der antragstellenden Pflegefachperson vorgelegten Bildungsnachweise im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ermittelt werden.

Dabei werden als Kriterien der Gleichwertigkeitsprüfung herangezogen:

- praktische Ausbildungszeiten im Gesamtumfang von 2.500 Stunden; davon
- praktische Ausbildungszeiten im Bereich der stationären Akutpflege (mind. 400 Stunden)
- praktische Ausbildungszeiten im Bereich der stationären Langzeitpflege (mind. 400 Stunden)
- praktische Ausbildungszeiten im Bereich der ambulanten Akut-/Langzeitpflege (mind. 400 Stunden)
- praktische Ausbildungszeiten im Bereich der pädiatrischen Pflege (mind. 120 Stunden³)
- praktische Ausbildungszeiten im Bereich der psychiatrischen Pflege (mind. 120 Stunden)

Die Bestimmung der Wesentlichkeit eines Unterschieds erfolgt in erster Linie inhaltlich und nur in zweiter Hinsicht im Hinblick auf den Stundenumfang. Die Konstruktionsprinzipien der generalistischen Ausbildung finden bei der Feststellung des wesentlichen Defizits Berücksichtigung. Pflegeberufliche Handlungskompetenzen sind meist nicht an Disziplinen oder Versorgungssettings gebunden.

Lernorte für die Durchführung von bzw. Teilnahme an der praktischen Ausbildung sind in der Regel jene Orte, die im Rahmen der praktischen Ausbildung in den Pflichteinsätzen (Rechtsgrundlage: Anlage 7 Ziff. II.1-II.3 PflAPrV) obligatorisch sind:

- für eine Nachqualifizierung zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden im Bereich der stationären Akutpflege: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach § 108 SGB V (u.a. Akutkrankenhäuser)
- für eine Nachqualifizierung zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden im Bereich der stationären Langzeitpflege: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach § 71 Abs. 2 SGB XI (u.a. Pflegeheime)
- für eine Nachqualifizierung zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden im Bereich der ambulanten Akut- und Langzeitpflege: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach § 71 Abs. 1 SGB XI, § 72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V (u.a. ambulante Pflegedienste).

Dabei kommen grundsätzlich nur jene Einrichtungen in Betracht, die selbst im Rahmen der deutschen Pflegeausbildung Ausbildungsplätze anbieten (entweder als Träger der praktischen Ausbildung oder im Rahmen der Bereitstellung von Praxisplätzen zur Durchführung von Pflichteinsätzen als Kooperationspartner).

Beim Lernen durch Arbeitshandeln im realen Arbeitsprozess stellen authentische Arbeitsanforderungen den Lernanlass dar. Das Lernen in der Pflegepraxis erfolgt größtenteils informell, d. h. über Erfahrungen, die im Rahmen praktischer Arbeit gemacht werden. Bei der theoretischen Unterweisung dagegen stehen vor allem formelle Lernprozesse im Mittelpunkt.

³ Bis zum 31. Dezember 2024 entfallen auf „III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung“ mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Die gegebenenfalls freiwerdenden Stundenkontingente erhöhen entsprechend die Stunden von „I. Orientierungseinsatz“.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung können im Rahmen einer Übergangs- und Erprobungsregelung zunächst bis zum 31.12.2024 durch besondere Anleitungssituationen maximal 50% des praktischen Defizits, jedoch maximal 160 Stunden, reduziert werden. Diese Anleitungssituationen müssen geplant und strukturiert sein und alle Schritte eines Anleitungsprozesses beinhalten. Die Anleitungssituationen, die zu einer Reduktion des praktischen Defizits führen, müssen in der Regel durch Praxisanleiter*innen begleitet werden. Wird die Anleitungssituation durch eine andere Fachkraft begleitet, ist dies zu begründen und zu dokumentieren. Besonderen Wert ist hier auf die Reflexion der durchgeführten Handlung zu legen. Hierdurch soll im Lernprozess das eigene Handeln im Kontext zum Pflegeprozess überprüft und somit eine Steigerung der Versorgungsqualität erreicht werden. Die Anleitungssituationen können im beruflichen Handlungsfeld oder in einer geschützten Lernumgebung (Skills Lab) erfolgen. Das Lernen in simulativen Lernumgebungen ermöglicht handlungsentlastetes Lernen ohne Nachteile für zu pflegende Menschen und kann gezielt an den Entwicklungsstand des Anerkennungssuchenden angepasst werden. Dabei ersetzt eine Stunde praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung 5 Stunden praktisches Defizit. Das bedeutet, dass 160 Stunden praktisches Defizit durch 32 Stunden praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung in Form der vorbeschriebenen besonderen Anleitungssituationen ersetzt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung (1) am vor Ort festgestellten individuellen Lernbedarf des Anerkennungssuchenden und (2) an den Spezifika des Versorgungssettings, das substituiert wird, orientiert. Ein entsprechender Nachweis über den Umfang und den Inhalt der Anleitungssituationen muss in der Einrichtung vorgehalten werden.

Im Rahmen des Feststellungsbescheides zum Anpassungslehrgang werden je nach festgestellten wesentlichen Unterschieden in den unterschiedlichen Versorgungssettings folgende praktische Ausbildungsanteile der praktischen Anpassungsqualifizierung mit dem jeweils notwendigen zeitlichen Umfang aufgeführt:

- Notwendige Nachqualifizierungszeit (i.d.R. 160 Stunden) zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden/Defiziten im Bereich der stationären Akutpflege
- Notwendige Nachqualifizierungszeit (i.d.R. 160 Stunden) zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden/Defiziten im Bereich der stationären Langzeitpflege
- Notwendige Nachqualifizierungszeit (i.d.R. 160 Stunden) zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden/Defiziten im Bereich der ambulanten Akut- und Langzeitpflege
- Notwendige Nachqualifizierungszeit (wird ab 160 Stunden ausgewiesen) zum Ausgleich der weiterhin bestehenden wesentlichen Unterschiede, die die Pflegefachperson in Anerkennung in einer der zuvor benannten Einrichtung ihrer Wahl erbringen kann.

Die notwendigen Nachqualifizierungszeiten in den Bereichen der stationären Langzeitpflege (160 Stunden) und der ambulanten Akut- und Langzeitpflege (160 Stunden) werden in einer Übergangs- und Erprobungsregelung zunächst bis zum 31.12.2024 zu 320 Stunden in der Langzeitpflege zusammengefasst. Außerdem kann der vorgenannte Nachqualifizierungsbedarf im Bereich der Langzeitpflege in einem Umfang von bis zu 160 Stunden auch in folgenden Versorgungssettings erbracht werden: Geriatrie, Gerontopsychiatrie, Palliativ, Geriatrische Rehabilitation.

3.2 Dokumentation der Teilnahme an der praktischen Ausbildung

Die Einrichtung(en), an der bzw. an denen eine Pflegefachperson in Anerkennung pflegeberufliche Handlungskompetenzen in Form von praktischer Ausbildung mit theoretischer Unterweisung zum Ausgleich von festgestellten wesentlichen Unterschieden/Defiziten erwirbt, erweitert oder vertieft, bestätigt bzw. bestätigen der Pflegefachperson in Anerkennung die von ihr wahrgenommenen Zeiten der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung (siehe Formular „Teilnahmebestätigung Unterricht und praktische Ausbildung“).

3.3 Anrechnung von und Umgang mit Fehlzeiten

Es können bis zu 10% der festgesetzten Gesamtstunden der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung als entschuldigte Fehlzeiten angerechnet werden. Darüber hinaus gehende Fehlzeiten müssen kompensiert werden.

4 Durchführung des Abschlussgesprächs

4.1 Prüfungsgegenstände im Rahmen des Abschlussgesprächs

Den Abschluss des Anpassungslehrgangs bildet ein Abschlussgespräch mit Prüfungscharakter über die im Rahmen des Anpassungslehrgangs erworbenen, vertieften, erweiterten Kompetenzen (Rechtsgrundlage: § 44 Abs. 3 PflAPrV).

Die erworbenen, vertieften oder erweiterten Kompetenzen sollen anhand einer komplexen Pflegesituation dargestellt werden. Die Pflegefachperson in Anerkennung wählt dazu im Vorfeld zum Abschlussgespräch einen „Fall“, der sich aus der Versorgung eines pflegebedürftigen Menschen in einem Praxisfeld ergibt, in dem die praktische Anpassungsqualifizierung mit theoretischer Unterweisung u.a. erfolgt (ist). Anhand dessen präsentiert sie im Rahmen des Abschlussgesprächs Aspekte, welche den Kompetenzbereichen zugeordnet werden. (Anlage 2 bzw. 3 oder 4 PflAPrV).

1. Pflegeprozess und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren (Kompetenzbereich I),
2. Kommunikation und Beratung personen- und situationsbezogen gestalten (Kompetenzbereich II),
3. intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten (Kompetenzbereich III),
4. das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen (Kompetenzbereich IV),
5. das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen (Kompetenzbereich V).

Für die Präsentation des Falles sowie vertiefende Rückfragen, Reflexion und Transferfragen des Anerkennungsuchenden stehen max. 60 Minuten zur Verfügung. Über das Abschlussgespräch (Präsentation des Falles inkl. Rückfragen, Reflexion und Transferfragen) ist seitens der Pflegeschule oder der als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtung ein kompetenzorientiertes, detailliertes Prüfungsprotokoll anzufertigen. Das Prüfungsprotokoll des Abschlussgesprächs muss einen klaren Bezug zu den Kompetenzbereichen der Anlage 2 PflAPrV erkennen lassen.

4.2 Abschluss des Anpassungslehrgangs und Wiederholungsmöglichkeit

Der Anpassungslehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer feststellen, dass die im Anschreiben zum Feststellungsbescheid festgesetzten Anteile in theoretischem und praktischem Unterricht sowie praktischer Anpassungsqualifizierung mit theoretischer Unterweisung erfolgreich besucht wurden und die Pflegefachperson in Anerkennung im Rahmen des Abschlussgesprächs einen erfolgreichen Kompetenzerwerb zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede nachweisen kann.

Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, dass die/der Teilnehmer*in den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet hat, entscheidet die/der Fachprüfer*in im Benehmen mit der an dem Gespräch teilnehmenden Lehrkraft oder die/der Praxisanleiter*in über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs. Im Rahmen einer Verlängerung können einzelne Module in Abhängigkeit des gezeigten Defizits ausgewählt werden. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nicht erteilt werden, darf die/der Teilnehmer*in den ge-

samten Anpassungslehrgang einmal wiederholen. Im Rahmen der Wiederholung kann auf Empfehlung des Fachprüfers oder die/der Praxisanleiter*in in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Pflege der Anpassungslehrgang formlos verkürzt werden.

4.3 Fachprüfende

Der erfolgreiche Abschluss des Anpassungslehrgangs wird durch zwei Prüfende festgestellt:

- Ein*e Fachprüfende*r, die/der aktuell an einer Pflegeschule, die die formalen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 PflBG in Verbindung mit § 65 Abs. 4 PflBG erfüllt, oder einer als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtung unterrichtet **und**
- Ein*e weitere*r Fachprüfende*r, nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PflAPrV sein, welche*r zum Zeitpunkt der Prüfung die Voraussetzungen als praxisanleitende Personen gemäß § 4 Abs. 2 PflAPrV erfüllt **oder**
- Ein*e weitere*r Fachprüfende*r, die/der aktuell an einer Pflegeschule, die die formalen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 PflBG in Verbindung mit § 65 Abs. 4 PflBG erfüllt, oder einer als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtung unterrichtet.

Die Person, die die zu prüfende Person im Rahmen des Anpassungslehrgangs betreut und den Lernprozess primär unterstützt hat, soll als eine der beiden Prüfenden bestellt werden.

5 Anpassungslehrgang nach § 46 PflAPrV

An Anpassungslehrgängen nach § 46 PflAPrV nehmen nur Personen teil, die eine Ausbildung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums nachgewiesen haben. Es wird empfohlen, ein Reflexionsgespräch am Ende des Anpassungslehrgangs zu führen. Ansonsten gelten die zuvor dargestellten Bestimmungen zur Durchführung von Anpassungslehrgängen analog. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Anpassungslehrgang ist durch eine am Anpassungslehrgang beteiligte Einrichtung zum Ende des Anpassungslehrgangs zu bestätigen (siehe Formular „Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang“). Wurde das Ziel des Anpassungslehrgangs gemäß § 46 Abs. 1 PflAPrV nicht erreicht, muss dies die Ausbildungseinrichtung im Einvernehmen mit der Pflegeschule oder der vergleichbar anerkannten und zugelassenen (Bildungs-)Einrichtungen dem Bayerischen Landesamt für Pflege gemeldet werden.

II Rahmenplan Anpassungslehrgänge

Gemäß § 40 Abs. 3 PflBG soll der Anpassungslehrgang den Teilnehmenden ermöglichen, die Gleichwertigkeit ihres Kenntnisstandes mit der Qualifikation nach PflBG nachzuweisen. Ziel des Anpassungslehrgangs ist es also, den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben, ihre pflegerische Handlungskompetenz weiterzuentwickeln, so dass ihre Berufsqualifikation nach erfolgreichem Abschlussgespräch der Pflegefachfrau/dem Pflegefachmann gleichgestellt werden kann.

Bei den Anpassungslehrgängen ist davon auszugehen, dass der Kenntnisstand der Teilnehmenden i. d. R. sehr heterogen ist. Sie unterscheiden sich hinsichtlich des Herkunftslandes, den Inhalten ihrer Pflegeausbildung und ihrer beruflichen Vorerfahrungen sowie der Dauer, die sie bereits in Deutschland leben und ggf. arbeiten. Dieser Ausgangssituation trägt das modulare Konzept des Anpassungslehrgangs Rechnung.

Die Module des Anpassungslehrgangs orientieren sich eng an den Bayerischen Lehr- und Ausbildungsplänen für Pflege⁴ und an den Konstruktionsprinzipien, die ihnen zugrunde liegen. Neben der Kompetenzorientierung ist es die Ausrichtung an exemplarischen, beruflich besonders relevanten Pflegesituationen, die in den Modulen umgesetzt werden sollte. Diese Pflegesituationen sollten sich auf Menschen aller Altersgruppen beziehen. Alte Menschen finden als vulnerable und größte Gruppe in der Pflege im Modul 5 besondere Beachtung.

Die Pflegeprozesssteuerung stellt ein weiteres zentrales Element der Pflege dar. Bei der methodisch-didaktischen Planung der Unterrichte sollte sie als Metastruktur kontinuierlich herausgearbeitet werden.

Die Module zielen weiterhin darauf ab, die ethische Kompetenz der Teilnehmer*innen zu fördern. Diese entwickeln darüber hinaus das Vermögen zur eigenen Reflexion weiter.

In den Modulen des Lehrgangs werden Pflegesituationen aus einer theoretischen und zugleich praxisorientierten Perspektive behandelt. Über Lern- und Arbeitsaufgaben sollten die Teilnehmenden die Themen in der Praxis weiter vertiefen.

Mindestumfang der Module in Unterrichtsstunden/Einheiten (UE) à 45 Minuten im Überblick:

	M 1	M 2	M 3	M 4	M 5	M 6	M 7	M 8	Fallbearbeitung	Summe
ANPL I	40	40	10	30	30	40	40	10		240
ANPL II	20	20	5	15	15	20	20	5	80	440
ANPL III	20	20	5	15	15	20	20	5	80	640

⁴ Online unter: https://www.isb.bayern.de/download/23102/bfs_lp_pflegefachmann.pdf

Bei der Bearbeitung der Module sollen nach Möglichkeit immer alle Kompetenzbereiche nach Anlage 2 PflAPrV berücksichtigt werden. Schwerpunktsetzungen ergeben sich aus der Thematik der einzelnen Module.

Module		Unterrichtseinheiten (UE)
M 1	Sich in der Pflege in Deutschland zurechtfinden	40
M 2	Rechtliche Grundlagen und Pflegekonzepte	40
M 3	Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten	10
M 4	(Alte) Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personenzentriert und lebensweltbezogen unterstützen	30
M 5	Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend in Pflegesituationen fördern	30
M 6	Setting stationäre Akutpflege: Pflegesituationen	40
M 7	Setting stationäre Langzeitpflege: Pflegesituationen	40
M 8	Setting ambulante Akut- und Langzeitpflege: Pflegesituationen	10
	Σ	240

Quelle: Eigene Darstellung.

Bei der Bearbeitung der Module sollen nach Möglichkeit immer alle Kompetenzbereiche nach Anlage 2 PflAPrV berücksichtigt werden. Schwerpunktsetzungen ergeben sich aus der Thematik der einzelnen Module.

Beim Anpassungslehrgang II (ANPL II) werden die jeweiligen Module mit der in der Tabelle dargestellten Stundenanzahl vertieft. Das heißt der ANPL II ist aufbauend auf den ANPL I. Zudem wird mit der in der Tabelle dargestellten Stundenanzahl eine Fallbearbeitung vorgeschlagen, um die jeweiligen Module weiter zu vertiefen und um eine ganzheitliche Betrachtung der Situation zu erarbeiten bzw. erlernen.

Gleiches gilt für den ANPL III. Im Falle des ANPL III wurde bei der Gleichwertigkeitsprüfung ein erhebliches Defizit festgestellt, sodass eine erneute Vertiefung der einzelnen Module notwendig ist. Der ANPL III baut auf den ANPL II auf.